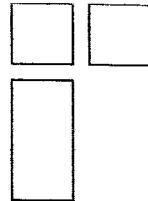


EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN DER LANDESKIRCHENRAT – LANDESKIRCHENAMT



Landeskirchenrat - Postfach 20 07 51 - 80007 München
5210

Dekanate
Kirchengemeindeämter und
Verwaltungsstellen
der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Auskunft bei Frau Kost
Telefon: (089) 5595-243
Fax: (089) 5595-428
E-Mail: ulrike.kost@elkb.de

Az. 84/32-16-1

München, 20. Juni 2007

Energiesparfonds

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Januar 2007 haben die Bayerische Staatsregierung, die Bayerischen Bistümer und die Evang.-Luth. Kirche in Bayern die Grundsatzerklärung zur Bayerischen Klimaallianz unterzeichnet. Ein wesentlicher Faktor des gemeinsamen Handelns ist neben der vielfältigen Bildungs- und Umweltarbeit die energetische Optimierung der kircheneigenen Liegenschaften zur Reduzierung des Energieverbrauchs.

Der Landeskirchenrat hat daher aus außerplanmäßigen Clearingeinnahmen einen Betrag in Höhe von 5 Mio.Euro im Rahmen der Instandsetzungsmittel für kirchengemeindliche Gebäude auf Vorschlag der Gemeindeabteilung als „Energiesparfonds“ zur Verfügung gestellt.

Dieser „Energiesparfonds“ soll eine Anschubfinanzierung für dringende – bisher nicht finanzierbare – Energiesparmaßnahmen sein. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die energetische Optimierung künftig bei allen Instandsetzungsmaßnahmen, soweit dies finanzierbar ist, angemessen zu berücksichtigen ist.

Um eine effiziente Verteilung der Haushaltsmittel zu erreichen, die nicht nur symbolischer Natur ist, waren die Kriterien zur Vergabe der Mittel entsprechend konkret zu definieren.

Hausanschrift:
Meiserstr. 11 – 13
80333 München

Zentrale:
Telefon (0 89) 55 95-0
Fax (0 89) 55 95-444

Konto der Landeskirchenkasse:
Evangelische Kreditgenossenschaft eG
Konto Nr. 10 10 107, BLZ 520 604 10

Bedarfszuweisungen aus dem Energiesparfonds können wie folgt bewilligt werden:

- I. Die Entscheidung über die Mittel aus dem Energiesparfonds erfolgt durch die Vergabekommission im Zusammenhang mit ohnehin anstehenden Baumaßnahmen; diese Mittel werden dann im Rahmen der Genehmigung der Baumaßnahme je nach Zuständigkeit vom Landeskirchenamt – Gemeindereferat – oder der Landeskirchenstelle bewilligt.

- II. Umfang der Bedarfszuweisung
Eine Kirchengemeinde kann für ein Projekt bis zu 50 % der notwendigen Investitionen zur energetischen Instandsetzung erhalten, maximal jedoch 50.000,00 €.

- III. Anträge auf Bedarfszuweisungen aus dem Energiesparfonds können nur dann berücksichtigt werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 1. die Energiesparmaßnahme erfolgt im Zusammenhang mit einer substanzerhaltenden Baumaßnahme oder einem Pfarrstellenwechsel,
und
 2. die Kirchengemeinde stellt zunächst nur für eines ihrer Gebäude einen Antrag,
und
 3. ein Energiegutachten incl. bedarfsorientiertem Gebäudepass liegt für das betroffene Gebäude vor,
und
 4. es handelt sich nicht um eine Kirche, einen Kindergarten oder ein Ertragsobjekt,
und
 5. das Gebäude hat mindestens einen Primärenergiebedarf von 250 kWh/m²a,
und
 6. es handelt sich nicht um eine Photovoltaikanlage,
und
 7. die Kirchengemeinde leistet einen Eigenanteil in Höhe von mind. 50 %.
KfW-Darlehen können Teil der Finanzierung sein, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

Die Anträge sind zusammen mit den Unterlagen der Baumaßnahme, dem Energiegutachten und dem Finanzierungsplan im Rahmen der üblichen Verfahrensabläufe für Baumaßnahmen je nach Zuständigkeit beim Landeskirchenamt oder der Landeskirchenstelle vorzulegen.

Wir bitten dieses Schreiben mit Anlage umgehend an die Pfarrämter per e-mail weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Anlage
Technisches Merkblatt

Energiesparfonds -Technisches Merkblatt-

1. Energiegutachten bzw. bedarfsorientierte Energieausweise (Energiepässe)

Vorrangig ist die Erfassung des Energetischen Ist-Zustandes nach den Kriterien des bedarfsorientierten Energieausweises im Sinne der Energieeinsparverordnung EnEV ab 01.01.2008. Übergangsweise wird der Energieausweis nach Verfahren der Deutschen EnergieAgentur (dena) akzeptiert.

Maßgebliches Kriterium: Primärenergiebedarf in kWh/m²a

Dieser bezieht sich im Allgemeinen auf Heizung und Warmwassererzeugung, nicht jedoch auf die Beleuchtung und sonstige Energieverbräuche.

- 1.1. Anerkannt werden nur Energieausweise von Ausstellern mit einer Registrierungsbescheinigung nach EnEV (1).
- 1.2. Die dem Energieausweis zugrunde liegenden Datenaufnahme soll ausschließlich am Objekt vorgenommen werden. Auf bloßen Annahmen beruhende Energieausweise werden nicht anerkannt. Die ausgefüllte „dena-Energiepass-Checkliste“ ist dem Energieausweis beizulegen. Dabei ist das „ausführliche Verfahren“ für die Datenerhebung zu wählen. Nicht zugängliche Bauteile bzw. überdeckte Schichten sind freizulegen oder mittels Kernbohrung zu untersuchen (ggf. gesonderte Beauftragung eines Handwerkers notwendig).
- 1.3. Ergänzende Sanierungsvorschläge und deren Bewertung, sowohl nach energetischer, als auch ökonomischer Effektivität. Die Maßnahmen können den Wärmeschutz der Gebäudehülle einschl. Erneuerung von Fenstern und Außentüren samt notwendiger Fensterläden und dergleichen, die Heizungstechnik, die Brauchwassererwärmung und den Einsatz erneuerbarer Energieformen betreffen.

2. Planung und Vorbereitung von energetischen Sanierungsmaßnahmen

- 2.1 Die kirchlichen örtlichen Umweltbeauftragten sowie alle sonstigen zuständigen Stellen sind zu beteiligen.
- 2.2. In der Planung sind die Kosten der energetischen Sanierung gesondert gegenüber den sonstigen vorgesehenen baulichen Maßnahmen zu erfassen.
- 2.3. Im Allgemeinen gelten folgende Empfehlungen:
 - Vorrang von Wärmedämm-Maßnahmen und Austausch von überalterter Heizungstechnik vor Einsatz erneuerbarer Energie.
 - Sanierungsziel bei Wärmedämmungsmaßnahmen: Überdurchschnittliche Verbesserung des Wärmeschutzes über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus.
 - Besondere Sorgfalt zur Vermeidung von Wärmebrücken, insbesondere:
 - Anschlüsse zwischen Fensterrahmen und Fassadendämmung
 - Rollladenkästen
 - auskragende Balkone
 - Gebäudesockel bis ca. 0,50 m unterhalb der untersten gedämmten Geschosdecke
 - Mauerkronen und Drempelwände in Dachräumen
 - Gebäudesockel bis ca. 0,50 m unterhalb der untersten gedämmten Geschosdecke
 - Mauerkronen und Drempelwände in Dachräumen

(1) Übergangsweise bis zur Einführung gesetzlicher Bestimmungen für die Registrierung wird ausschließlich eine Registrierung bei der Deutschen EnergieAgentur (dena) anerkannt; Datenbank im Internet: www.dena-Energieausweis.de/aussteller

- Berücksichtigung geeigneter Anlässe und sinnvoller Zusammenhänge soweit möglich, z. B.:

Maßnahmen zum Zwecke Energieeinsparung	Geeignete Anlässe	im technischen Zusammenhang sinnvolle Maßnahmen
Wärmedämmung Dach	Notwendige Neu-/Umdeckung oder innerer Um- oder Neuausbau DG	Notwendige Dämmung von Dachgauben, Austausch von Dachflächenfenstern, evtl. notwendige Instandsetzungen an Kaminköpfen, Blitzschutz etc.
Wärmedämmung Fassaden	Substanzschäden an Außenputz oder Fassadenbekleidungen	Notwendiger Fensteraustausch
Wärmedämmung Außenwände innenseitig	Bei Wohnungen: Vakanz!	Notwendige Neuverlegung von Elektro- und Heizleitungen, notw. Schimmelbeseitigung
Fensteraustausch	erhebliche Substanzschäden (Fäulnisschäden u. dgl.), bei Wohnungen möglichst Vakanz	Notwendige Fassadendämmung
Wärmedämmung oberste Geschossdecke	nicht erforderlich	Notwendige Dach-Neudeckung
Wärmedämmung Fußboden gegen Erdreich	erhebliche Substanzschäden der Fußboden-Unterkonstruktion	Notwendige Trockenlegungsmaßnahme
Wärmedämmung Kellerdecke	nicht erforderlich	notwendige Neuverlegung von Versorgungsleitungen in Deckennähe, Dämmung von Heiz-/Warmwasserleitungen
Errichtung thermische Solaranlage	Notwendige Erneuerung des WW-Speichers bzw. der gesamten Heizkesselanlage	Notwendige Dach-Neudeckung
Errichtung Holzpelletsheizung	Überalterung, Verschleiß oder Ausfall der vorh. Heizkesselanlage und erhebliche Schäden des Brennstofflagers	
Errichtung Grundwasser-Wärmepumpe	Neubau (Niedertemperatur-Heizflächen und umfangreiche Erdarbeiten erforderlich)	

ANLAGE zum internen Gebrauch

Erläuterungen zu den Kriterien für die Vergabe von Haushaltsmitteln aus dem „Energiesparfonds“:

1. Energiegutachten werden nicht gefördert, da es hierfür bereits staatliche Fördermittel gibt und der Eigenanteil der Kirchengemeinden hierfür mit einer Größenordnung von 500,-- € bis 1.000,-- € aufgebracht werden kann. Die Vorlage eines Energiegutachtens incl. bedarfsorientiertem Gebäudepass für das jeweilige Gebäude ist jedoch notwendig, um eine angemessene Analyse der Energiesituation und der notwendigen und wünschenswerten Verbesserungsmaßnahmen als Grundlage für die Entscheidung über entsprechende Instandsetzungsmaßnahmen zu haben.
2. Folgende Gebäudearten werden bei der Förderung nicht berücksichtigt:
 - a) Kindergärten
 - b) Kirchen
 - c) Neubauten
 - d) Ertragsobjekte

zu a) Energiesparmaßnahmen an Kindergärten werden nicht gefördert, da davon auszugehen ist, dass diese Maßnahmen nur im Rahmen einer Generalsanierung erfolgen, die zu 2/3 der förderfähigen Kosten über staatliche und kommunale Zuschüsse finanziert werden.

zu b) Auf Grund der fehlenden dauerhaften Nutzung bei Kirchengebäuden ergibt sich ein zu geringes Einsparungspotential, so dass der Aufwand im Verhältnis zur Effizienz dieser Investitionen im Verhältnis zu anderen Gebäudearten relativ gering ist.

zu c) Bei Neubauten ist davon auszugehen, dass diese bereits in der Planung die optimale energetische Konzeption für die Zukunft beinhalten und entsprechende Maßnahmen daher Teil der Neubaukosten sind und entsprechend finanziert werden müssen.

zu d) Ertragsobjekte sind grundsätzlich sowohl im Rahmen der normalen Bauunterhaltung als auch der energetischen Optimierung aus den daraus erzielten Mieteinnahmen zu finanzieren; sie sind grundsätzlich von einer Bedarfszuweisung ausgeschlossen.
3. Da für die Abwicklung der Bedarfszuweisungen aus dem Energiesparfonds keine zusätzlichen Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, ist es notwendig, diese Prüfung und Vergabe im Zusammenhang mit einer ohnehin anstehenden Baumaßnahme abzuwickeln.
4. Die Höhe der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung bedeutet, dass ca. 100 bis 150 Fälle berücksichtigt werden können. Im Hinblick auf die Zahl der Kirchengemeinden ist es daher in der Regel nicht vertretbar, dass eine Kirchengemeinde für mehrere Gebäude Mittel aus dem Energiesparfonds in Anspruch nimmt.
5. Auf Grund der hohen Anzahl von ca. 4.500 bis 5.000 Gebäuden, die potentiell betroffen sein könnten, ist es nicht möglich, zunächst mit erheblichem Aufwand eine flächendeckende Analyse für alle Kirchengemeinden durchzuführen, um daraus dann die dringendsten Fälle zu filtern. Die Erfahrung mit den bisher vorliegenden Energiegutachten zeigt jedoch, dass die kritischsten Fälle bei einem Primärenergiebedarf ab 250 kWh/m²a liegen. Auf Grund der Begrenzung der Haushaltsmittel müssen daher zunächst diese Fälle berücksichtigt werden.
6. Der Ausschluss der Förderung von Photovoltaikanlagen bedeutet keine inhaltliche Abwertung dieser Technik. Im Hinblick auf die Verträge über die Einspeisevergütung und die dadurch sinkenden Verbrauchskosten ist jedoch sicherzustellen, dass sich Photovoltaikanlagen über die entsprechenden sinkenden Verbrauchskosten amortisieren; eine zusätzlich finanzielle Förderung würde dem nicht gerecht.
7. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass z. B. Energiesparmaßnahmen bei Pfarrhäusern Investitionen in der Höhe von ca. 40.000,-- bis 100.000,-- € erfordern. Im Hinblick auf die mögliche Zahl der Förderfälle ist ein Eigenanteil der Kirchengemeinden in Höhe von mindestens 50 % notwendig, um eine angemessene Zahl von Förderprojekten zu realisieren.
8. Bei der Finanzierung der Energiesparmaßnahme können die Darlehen der verschiedenen KfW-Programme im Rahmen der Finanzierung berücksichtigt werden, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist.